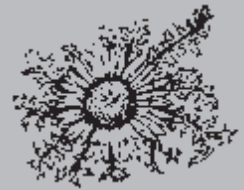




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 20

Mittwoch, den 29. April 2015

Nr. 4

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Hinweise zu den Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

in der 20. Kalenderwoche 2015

Montag, d. 11.05.2015
Sprechzeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag, d. 12.05.2015
Sprechzeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch, d. 13.05.2015
Sprechzeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag, d. 15.05.2015 - kein Geschäftsbetrieb
Wir bitten um Beachtung!

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Für die Zahlung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das II. Quartal folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

15.05.2015

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten werden nach Abgabenordnung Mahngebühren erhoben.

Dermbach, den 22.04.2015
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2012

für die VG Dermbach, die Stadt Stadtlengsfeld, die Gemeinde Dermbach, die Gemeinde Brunnhartshausen, die Gemeinde Neidhartshausen, die Gemeinde Oechsen, die Gemeinde Urnshausen, die Gemeinde Weilar, die Gemeinde Wiesenthal und die Gemeinde Zella/Rhön
Aufgrund des § 80 Abs. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Ja-

nuar 2003 werden die **Jahresrechnungen 2012** der VG Dermbach, der Stadt Stadtlengsfeld, der Gemeinde Dermbach, der Gemeinde Brunnhartshausen, der Gemeinde Neidhartshausen, der Gemeinde Oechsen, der Gemeinde Urnshausen, der Gemeinde Weilar, der Gemeinde Wiesenthal und der Gemeinde Zella/Rhön öffentlich in der Zeit vom **04.05. bis 19.05.2015** während der Öffnungszeiten der VG Dermbach ausgelegt.

Gorecki
VG-Vorsitzender

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Meiningen, den 09. April 2015
Az.: 3-3-0352

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

1.

Im Flurbereinigungsverfahren Bad Salzungen liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung

Am Dienstag, dem **02. Juni 2015** und Mittwoch,
dem **03. Juni 2015** jeweils von **11.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
und am Donnerstag, dem **04.06.2015**

von **13.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld, Kirchgasse 1
in 36433 Bad Salzungen OT Langenfeld

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2.

Der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung findet

Am Donnerstag, dem **04. Juni 2015, um 19.00 Uhr**
Im Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld, Kirchgasse 1
in 36433 Bad Salzungen OT Langenfeld

statt.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der seine dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke einschließlich der Ergebnisse der Wertermittlung enthält sowie ein Erläuterungsbogen zur Wertermittlung zugestellt.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten für den Fall, dass sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten verständigt haben, nur **einen** Auszug. Der gemeinsame Bevollmächtigte ist verpflichtet, die übrigen Eigentümer über den Erhalt des Auszuges zu informieren und den Auszug zugänglich zu machen. Vertreter und Pfleger erhalten ebenfalls zur einen Auszug, es entfällt jedoch die Informationspflicht.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am 04. Juni. vorzubringen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung schriftlich beim ALF Meiningen zu erheben. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt frühestens zum 30. Juni 2015.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung **festgestellt**. Diese **Feststellung** wird öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der **Widerspruch** möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für das gesamte Verfahrensgebiet gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung

des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Im Auftrag
Horst Rommel
Gruppenleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Meiningen, den 09. April 2015
Az.: 3-3-0352

Flurbereinigungsverfahren Bad Salzungen

Einladung zur Teilnehmersammlung

Hiermit laden wir alle Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Gebäudeeigentümer) am Flurbereinigungsverfahren Bad Salzungen zu einer

Teilnehmersammlung

Am Mittwoch, dem 27. Mai 2015 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Adam (Kirchgasse 2) in 36433 Bad Salzungen OT Langenfeld

ein.

Tagesordnung:

1. Information zum Verfahrensstand
2. Wertermittlung:
Offenlegung, Anhörung und Feststellung
3. Erläuterung der Nachweise „Alter Bestand und der Verfahrenskarten“
4. Diskussion

Im Auftrag

Horst Rommel
Gruppenleiter

Gemeinde Brunnhartshausen

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen in seiner Sitzung am 26.02.2015 die

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

beschlossen.

§ 1 Steuerbestand

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
3. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen (wie z.B. GmbHS, Vereine, Genossenschaften) zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

4. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde nach § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner und –pflichtiger ist der Halter des Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält. Der Nachweis muss erbracht werden, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist.
3. Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
4. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb angenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.
5. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
6. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersatz

Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Steuergebiet jährlich:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. für den ersten Hund | 50 € |
| 2. für den zweiten Hund | 60 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 70 € |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 500 € |

Neben einem gefährlichen Hund oder mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach den Ziffern 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Ziffer 3 erhoben.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, Tauber oder anderer hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts gehalten werden; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
3. Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfswortes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswortes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzen, untergebracht sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden in der erforderlichen Anzahl dienen,
6. Hunden, die abgerichtet sind und die von Artisten und Schauspielern nachweislich für die Berufstätigkeit notwendig werden,
7. Hunden, die sich in gewerblichen Tierhandlungen befinden,
8. Hunden, die Gebrauchshunde sind und von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
2. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist

die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und

1. zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 500 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen,
2. von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins, die überwiegend als Jagdhunde gehalten werden oder die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen abgelegt haben,
3. die als Ersthund von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Springen.

§ 7

Züchtersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
3. Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.
4. Diese Regelung gilt sinngemäß für Hunde, die zu gewerblich-touristischen Zwecken (Schlittenhunde) dienen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

1. Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigung ist, dass der Hund nach Art, Größe und Alter für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
2. Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
3. Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
4. Eine Steuervergünstigung kann nur jeweils für den ersten Hund gewährt werden. Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 – für den zweiten und jeden weiteren Hund – zu berechnen
5. Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen der Voraussetzungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
2. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach - Steueramt – auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.
3. Für die Folgejahre wird die Steuerschuld jeweils am 15.05. d. Jahres fällig.

**§ 11
Anzeigepflichten**

1. Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich im Steueramt bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach anzu-melden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft ein Hundezeichen aus.
2. Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Anga-be der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne § 1 Abs. 4 dieser Satzung gilt, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
3. Der steuerpflichtige Hundehalter (§2) hat den Hund unver-züglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, bzw. wenn der Halter des Hundes einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Das Hundezeichen ist in diesen Fällen an die Verwal-tungsgemeinschaft zurückzugeben.

**§ 12
Auskünfte, Nachweise**

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemein-schaft mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nach-zuweisen.

**§ 13
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2010 außer Kraft.

Brunnhartshausen, den 10. April 2015

gez. Fuß

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zu-stande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 Thür-KO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Ver-letzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse Gemeinderat Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 01.04.2015

Beschluss-Nr. 15/03/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssit-zung vom 18.02.2015

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 15/03/02

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der südlichen Funktionsräume im ehemaligen Bahnhofsgebäude Dermbach – Los 5 Malerarbeiten im Bereich Rettungswache

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 15/03/03

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der südlichen Funktionsräume im ehemaligen Bahnhofsgebäude Dermbach – Los 6 Fliesenarbeiten im Bereich Rettungswache

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 15/03/04

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der südlichen Funktionsräume im ehemaligen Bahnhofsgebäude Dermbach – Los 7 Bodenbelagsarbeiten im Bereich Rettungs-wache

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 15/03/05

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Los 2 – Folienausklei-dung – zur Sanierung Schwimmbad in Dermbach

Abstimmung: 14/0/0

Dermbach, den 01.04.2015

Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öff-nungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingese-hen werden.

Dermbach, den 17.04.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 15.04.2015

Beschluss-Nr. 15/04/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssit-zung vom 01.04.2015

Abstimmung: 13/0/1

Beschluss-Nr. 15/04/02

Beschluss zur Haushaltssatzung 2015 und zum Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 14/0/0

Beschluss-Nr. 15/04/03

Beschluss des Finanzplanes zum Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 14/0/0

Dermbach, den 15.04.2015

Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öff-nungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingese-hen werden.

Dermbach, den 17.04.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Oechsen**

**(Landkreis Wartburgkreis)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Oechsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	693.475 €
--------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	472.175 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer 357 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 24.02.2015 beschlossene Stellenplan.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Oechsen, den 25.03.2015
Gemeinde Oechsen

Weinert
Bürgermeisterin (Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2015 liegen in der Zeit vom 01.05. bis 22.05.2015 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbachz, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den Öffnungszeiten Einsicht genommen werden

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Stadtlengsfeld

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ortsteilratswahl**

**im Ortsteil Gehaus der Stadt Stadtlengsfeld
am 20. März 2015**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2015 folgendes Ergebnis der Ortsteilratswahl im Ortsteil Gehaus festgestellt:

- 1.**
- Die Aufrechnung der Ergebnisse im Stimmbezirk ergab folgendes Gesamtergebnis:
- Wahlberechtigte insgesamt: 550
- Zahl der Wähler: 14
- Ungültige Stimmabgaben: 0
- Gültige Stimmabgaben: 14
- Zahl der gültig abgegebenen Stimmen insgesamt: 66

2.

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf

Name, Vorname	Stimmen
Bischoff, Angelika	13
Limburg, Marcus	13
Hardtke, Arnt	11
Lotz, Steffi	9
Baumbach, Steffen	4
Loos, Anneliese	3
Rodowitsch, Klaus	3
Forkel, Karl	2
Rübsam, Andrea	2
Zack, Heidi	2
Baumbach, Thilo	1
Rodowitsch, Renate	1
Seelig, Karsten	1
Wendlandt, Detlev	1

3.

Folgende Bewerber sind nach § 19 Abs. 6 ThürKWG gewählt worden:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Bischoff, Angelika	13
2	Limburg, Marcus	13
3	Hardtke, Arnt	11
4	Lotz, Steffi	9
5	Baumbach, Steffen	4
6	Loos, Anneliese	3
	Rodowitsch, Klaus	

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Kommunalaufsicht im Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Stadtlengsfeld, den 29.04.2015

Ralf Adam
Wahlleiter

Beschlüsse Stadtrat Stadtlengsfeld

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld
am 04.03.2015**

Beschluss-Nr. 01/03/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 24.09.2014

Abstimmung: 8/0/3

Beschluss-Nr. 02/03/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 26.11.2014

Abstimmung: 9/0/2

Beschluss-Nr. 03/03/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 17.12.2014

Abstimmung: 7/0/4

Beschluss-Nr. 04/03/15

Beschluss zur Haushaltssatzung 2015 und zum Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 10/1/1

Beschluss-Nr. 05/03/15

Beschluss des Finanzplanes zum Haushaltsplan 2015

Abstimmung: 10/0/2

Beschluss-Nr. 06/03/15

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 60/12/14 zur „Archivsatzung“ des historischen Archivs der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 12/0/0

Beschluss-Nr. 07/03/15

Beschluss zur Berufung der Beiräte und ihrer Mitglieder in den Verbraucherbeirat des WVS Bad Salzungen

Abstimmung: 12/0/0

Stadtlengsfeld, den 04.03.2015

Adam, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden

Dermbach, den 17.04.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung Bebauungsplan „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nummer: 09/04/15

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 13.04.2015 gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Für die Planung ist eine Umweltprüfung (Umweltbericht) erforderlich.
4. Im Rahmen des durchgeführten Scoping-Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht:

Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange / Bürger Thüringer Landesverwaltungsamt	vorgebrachter Belang (Schlagwort)
	- Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
	- Siedlungsentwicklung
	- Landwirtschaftsfläche

Landratsamt Wartburgkreis

- Umweltprüfung
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Schmutz- und Niederschlagswasser
- Bewertung der Böden
- Erosionsgefährdung
- Entwässerungsgraben
- landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Siedlungsentwicklung
- landwirtschaftliche Nutzung

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Landwirtschaftsamt Wasser- und Abwasser-Verband Bad Salzungen Thüringer Landesbergamt

- landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- gebirgsmechanische Messungen

5. Der Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht und die umweltrelevanten Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 07.05.2015 bis einschließlich 09.06.2015**

in der

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

in der Bauverwaltung, Beratungsraum 318 während der Dienststunden:

Mo von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Mi von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtlengsfeld, den 22.04.2015

**gez. Bürgermeister
Adam**

- Siegel -

Gemeinde Urnshausen

Beschlüsse Gemeinderat Urnshausen

Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 20.03.2015

Beschluss-Nr. 01/20/03/15

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.02.2015

Abstimmung: 7/1/1

Beschluss-Nr. 02/20/03/15

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Straßen Borngraben und Krautgarten einschl. Stichstraßen mit Los 3 – Bachverrohrung/Straßenentwässerungskanal, Los 4 – Straßenbau Borngraben, Los 5 – Straßenbau Krautgarten und anteilig Los 0: Baustelleneinrichtung und –räumung sowie Verkehrssicherung

Abstimmung: 9/0/0

Urnshausen, den 20.03.2015

Seifert, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 17.04.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Beschlüsse Gemeinderat Zella

Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 25.03.2015

Beschluss-Nr. 2015/07

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.02.2015

Abstimmung: 5/0/1

Beschluss-Nr. 2015/08

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,

Los 1: Bauleistung

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/09

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,

Los 2: Dielenboden

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/10

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,
Los 3: Tischlerarbeiten

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/11

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,
Los 4: Zimmererarbeiten

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/12

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,
Los 5: Restaurierung Raumfassung

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 2015/13

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung Propstei Zella – Festsaal Obergeschoss,
Los 6: Restaurierung Kamine

Abstimmung: 6/0/0

Zella/Rhön, den 25.03.2015

Cyriaci, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 17.04.2015

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Neidhartshausen

Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen findet am Freitag, den 22.05.2015 um 19:30 Uhr im Haus der Generationen in Neidhartshausen, Hauptstraße 20 in Neidhartshausen statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Jagdpächters
3. Kassenprüfbericht
4. Entlastung des Kassenprüfers und des Jagdvorstandes
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Sonstiges
7. Jagdessen
8. evtl. Auszahlung des Jagdpachtreinertrages

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen sind dazu herzlich eingeladen.

Der Vorstand

der Jagdgenossenschaft Neidhartshausen

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 18.05.2015

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 27.05.2015



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.